

Verdacht betrügerischer Praktiken bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für fortschrittliche Biokraftstoffe

Vorschläge für eine Ergänzung des bestehenden Rechtsrahmens

Die europäischen und deutschen Biokraftstoffhersteller sind aktuell von mutmaßlich betrügerischen Praktiken bei dem Import von Biokraftstoffen in die EU betroffen (**dazu A.**). Dieses Dokument enthält Vorschläge für die Änderung des nationalen Rechtsrahmens, mit denen das Risiko solcher Praktiken in Zukunft ausgeschlossen bzw. minimiert werden soll (**dazu B.**).

A. Hintergrund

- (1) Gewerbsmäßige Inverkehrbringer von Otto- oder Dieselkraftstoffen in Deutschland sind gemäß Art. 29 Abs. 10 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED II“) i.V.m. § 37 Abs. 4 BImSchG verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 jährlich um einen gesetzlich geregelten Prozentsatz zu reduzieren („THG-Quote“). Darüber hinaus sind sie gemäß Art. 25 Abs. 1 Uabs. 4 RED II i.V.m. § 14 Abs. 1 38. BImSchV¹ verpflichtet, fortschrittliche Biokraftstoffe in Höhe der in § 14 Abs. 1 38. BImSchV festgelegten Mindestquote in Verkehr zu bringen („Mindestquote“). Auf die Mindestquote sind nur sog. fortschrittliche Biokraftstoffe anrechenbar, die aus bestimmten biogenen Abfall- und Reststoffen hergestellt wurden, die in der RED II (Anhang IX Teil A) bzw. in der 38. BImSchV (Anlage 1) abschließend aufgezählt sind. In den einschlägigen nationalen Vorschriften werden die Inverkehrbringer auch als „Verpflichtete“ bezeichnet.
- (2) Übererfüllt ein Verpflichteter die Mindestquote, lässt § 14 Abs. 4 38. BImSchV eine Anrechnung der über die Mindestquote hinausgehende Menge an fortschrittlichen Biokraftstoffen zu. Hierbei besteht zum einen die Möglichkeit, die überschießende Menge mit dem Doppelten ihres Energiegehalts auf die in der RED II (Art. 29 Abs. 10) bzw. im

¹ Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 200) geändert worden ist (38. BImSchV).

BImSchG (§ 37 Abs. 4) geregelte THG-Quote anrechnen zu lassen. Zum anderen besteht die Möglichkeit der Anrechnung der tatsächlichen energetischen Menge auf die Mindestquote (Art. 25 Abs. 1 Uabs. 4 RED II i.V.m. § 14 Abs. 1 38. BImSchV) für fortschrittliche Biokraftstoffe im Folgejahr.

- (3) Die Regelung und Durchführung der Nachweisführung durch die Verpflichteten, dass sie die THG-Quote und die Mindestquote erfüllen, fällt im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.
- (4) Allerdings hat die Kommission im Bereich der THG-Quote zur Gewährleistung einer effizienten und einheitlichen Überprüfung der Treibhausgaseinsparungen von den Mitgliedstaaten zu beachtende Standards aufgestellt. Gemäß Art. 30 Abs. 4 RED II kann die Kommission durch Beschluss freiwillige Systeme anerkennen, die zur Nachweisführung über die Einhaltung der THG-Quote geeignet sind. Legt ein Verpflichteter Nachweise oder Daten vor, die im Einklang mit einem von der Kommission anerkannten freiwilligen System eingeholt wurden, dürfen die zuständigen mitgliedstaatlichen Behörde keine weiteren Nachweise über die THG-Einsparungen von ihm verlangen (Art. 30 Abs. 9 RED II). Voraussetzung ist, dass das freiwillige System bestimmte Standards in Bezug auf Zuverlässigkeit, Transparenz, unabhängige Audits und das von ihm vorgeschriebene Massenbilanzsystem erfüllt. Diese Standards hat die Kommission auf der Grundlage von Art. 30 Abs. 8 RED II für alle Mitgliedstaaten verpflichtend in einer Durchführungsverordnung festgelegt hat (Durchführungsverordnung (EU) 2022/996²). Art. 30 Abs. 8 RED II ermächtigt die Kommission zum Erlass detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Heranziehung freiwilliger Systeme in dort abschließend aufgezählten Bereichen. Zu diesen zählt u.a. die Nachweisführung über die Einhaltung der THG-Quote, nicht jedoch Nachweisführung über die Erfüllung der Mindestquote und die (doppelte) Anrechnung überschießender Mengen. Im Bereich der THG-Quote besteht damit eine Harmonisierung wesentlicher Standards für die Nachweisführung durch freiwillige Systeme.
- (5) Demgegenüber fehlt es in Bezug auf die Erfüllung der Mindestquote und die (doppelte) Anrechnung von die Mindestquote übersteigenden Mengen an unionsrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Nachweisverfahrens. Diesbezüglich ist der nationale Gesetzgeber – unter dem Vorbehalt der Beachtung der allgemeinen unionsrechtlichen

² Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, ABl. EU 2022 L 168/1.

Grundsätze (Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur effektiven Durchsetzung des Unionsrechts, Diskriminierungsverbot etc.) – weitgehend frei.

- (6) Der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber hat von diesem Gestaltungsspielraum bislang durch § 37d BImSchG i.V.m. Bestimmungen in der 38. BImSchV und in der Biokraft-NachV³ Gebrauch gemacht. Daraus ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

- § 15 S. 1 38. BImSchV:

Als Nachweis für die Einhaltung der Mindestquote nach § 14 Abs. 1 38. BImSchV gelten die Nachhaltigkeitsnachweise der Biokraft-NachV, die der Verpflichtete zum Nachweis der Erfüllung der THG-Quote bei der Biokraftstoffquotenstelle vorlegt. Neben nationalen Nachweisen auf Basis der §§ 9, 16 Biokraft-NachV können hierfür gem. § 15 Biokraft-NachV auch Nachweise herangezogen werden, die nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats als Nachweis für die Einhaltung der THG-Quote anerkannt sind.

- § 9 Abs. 1 S. 1 Biokraft-NachV:

Zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen sind nur letzte Schnittstellen⁴ berechtigt. Voraussetzung ist u.a., dass sie ein nach der Biokraft-NachV anerkanntes Zertifikat haben, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises gültig ist. Neben von der BLE gemäß § 19 Biokraft-NachV ausgestellten nationalen Zertifikaten gelten u.a. auch solche Zertifikate als anerkannt, die nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats als Nachweis für die Einhaltung der THG-Quote anerkannt sind (Art. 24 Biokraft-NachV). Dies trifft insbesondere auf Zertifikate zu, die auf der Grundlage eines gemäß Art. 30 Abs. 4 RED II von der Kommission anerkannten freiwilligen Systems ausgestellt wurden.

- § 19 Abs. 1 Nr. 4 lit. b Biokraft-NachV:

³ Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021, BGBl. I S. 5126, 5143.

⁴ Letzte Schnittstellen sind die Schnittstellen, die Biomasse auf die erforderliche Qualitätsstufe für den Einsatz als Biokraftstoff aufbereiten oder die aus der eingesetzten Biomasse Biokraftstoffe herstellen (Art. 2 Abs. 23 Biokraft-NachV)

Die BLE darf ein nationales Zertifikat nur ausstellen, wenn sich die letzte Schnittstelle verpflichtet hat, die Menge und die Art der zur Herstellung eingesetzten Biomasse zu dokumentieren.

Die Dokumentation der Chargennummern und des Ersterfassungspunkts⁵ des Rohstoffs sowie etwaig vorgelagerter Schnittstellen und Lieferanten werden für die Erteilung eines Zertifikats durch die BLE bislang nicht vorausgesetzt. Auch Vor-Ort-Prüfungen bei ausländischen Schnittstellen und die Ungültigerklärung eines Zertifikats in dem Fall, dass der andere Staat solchen Vor-Ort-Prüfungen nicht zustimmt, sind bislang nicht vorgesehen.

- § 12 Abs. 1 Biokraft-NachV:

Der von der letzten Schnittstelle ausgestellte Nachhaltigkeitsnachweis muss u.a. Angaben enthalten über die Art der Biomasse, die zur Herstellung der Biokraftstoffe eingesetzt wurde (§ 12 Abs. 1 Nr. 6) und die Angabe „fortschrittlicher Biokraftstoff, soweit es der Biokraftstoff aus Rohstoffen gemäß der Anlage IX Teil A der RED II bzw. gemäß der Anlage 1 zur 38. BImSchV hergestellt wurde.

Demgegenüber müssen Nachhaltigkeitsnachweise bislang keine Angaben zur Menge, zu den Chargennummern, zum Ersterfassungspunkt des Rohstoffs sowie zu etwaig vorgelagerten Schnittstellen und Lieferanten enthalten. Zudem fehlt ein „double check“ der Angaben der letzten Schnittstelle durch eine gesonderte (stichprobenartig) überprüfbare Bestätigung von Menge und Chargennummern des verarbeiteten Rohstoffs durch den Ersterfassungspunkt. Auch Vor-Ort-Prüfungen bei ausländischen Schnittstellen und die Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen in dem Fall, dass der andere Staat solchen Vor-Ort-Prüfungen nicht zustimmt, sind bislang nicht vorgesehen.

- (7) Das vorstehend skizzierte Nachweissystem wird aktuell durch den Verdacht betrügerischer Praktiken bei dem Import vermeintlich fortschrittlicher Biokraftstoffe in die EU in Frage gestellt. Dadurch werden sowohl die Glaubwürdigkeit der Nachweise als auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen und deutschen Biokraftstoffhersteller bedroht.

⁵ „Ersterfassungspunkt“ bezeichnet eine Speicher- oder Verarbeitungsanlage, die Rohstoffe direkt von Erzeugern von landwirtschaftlicher Biomasse, forstwirtschaftlicher Biomasse, Abfällen und Reststoffen bezieht (so die Legaldefinition in Art. 2 Abs. 23 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996).

Seit Herbst 2022 werden in die EU, insbesondere nach Deutschland, große Mengen an Kraftstoffen importiert, die als fortschrittliche Biokraftstoffe zertifiziert sind. Ursprungsland der Kraftstoffimporte ist zumeist China. Für die importierten Kraftstoffe bestehen Nachhaltigkeitsnachweise insbesondere von Zertifizierungsstellen des von der EU anerkannten freiwilligen Systems International Sustainability & Carbon Certification (ISCC).

- (8) Laut Branchenexperten bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die importierten Biokraftstoffe tatsächlich aus den in Anlage 1 38. BImSchV aufgeführten Rest- und Abfallstoffen produziert wurden, da ein derartiger Hochlauf chinesischer Produktionskapazitäten innerhalb kürzester Zeit aufgrund der aufwändigen Anlagentechnik und des begrenzten Rohstoffpotenzials nicht plausibel erscheint. Es liegen ferner Statistiken vor, wonach die Höhe der palmölbasierten Biodiesel-Importe nach China im gleichen Maße anstiegen wie die chinesischen Exporte von vermeintlich zertifiziertem fortschrittlichem Biodiesels aus China nach Europa. Bei Palmöl handelt es sich um einen seit 2023 nicht mehr zulässigen Rohstoff i. S. d. § 13b 38. BImSchV. Es besteht daher der dringende Verdacht, dass die von chinesischen Produzenten (bei Nutzung des Zertifizierungssystems ISCC) ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise unrichtig sind – zumal die in China tätigen Zertifizierungsstellen, die Vor-Ort-Audits bei chinesischen Produzenten durchführen, aufgrund eines Betretungsverbots nicht durch die BLE begleitet und kontrolliert werden können. In Deutschland überprüft die BLE regelmäßig die heimischen Produzenten und begleitet Zertifizierungsstellen bei Audits.
- (9) Der Import von (vermutlich) falsch zertifizierten Biokraftstoffen hat erhebliche Folgen für alle europäischen Biokraftstoffhersteller. Die Importkraftstoffe werden zu erheblich niedrigeren Preisen angeboten als die heimischen Kraftstoffe. Dies führt zu einem massiven Preisdruck auf alle in Europa und Deutschland hergestellten Biokraftstoffe und zur Reduktion der Absatzmöglichkeiten der jeweiligen Hersteller. Ferner kommt es zum Verfall der THG-Quotenpreise (von ca. 450 EUR/t CO₂ im August 2022 auf aktuell unter 130 EUR/t), der alle an den THG-Quotenerfüllungsoptionen beteiligten Unternehmen schädigt; damit werden Investitionen in Produktionsanlagen für fortschrittliche Biokraftstoffe, erneuerbaren Wasserstoff und strombasierte Kraftstoffe (E-Fuels) sowie ein Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge unwirtschaftlich. Die heimische nachhaltige Biokraftstoffproduktion wird damit unwirtschaftlich, was sich auf den Wert der einheimischen Biokraftstoffunternehmen auswirkt.
- (10) Um das Risiko betrügerischer Praktiken in Zukunft auszuschließen bzw. zu minimieren, bedarf es der Schließung von Lücken im bisherigen Nachweissystem. Zudem müssen die

Sanktionsmöglichkeiten ausgeweitet werden. Die Neuregelungen müssen der Erkenntnis Rechnung tragen, dass Vor-Ort-Audits in Drittstaaten mit rechtlichen und praktischen Hürden verbunden sind. Der Schwerpunkt der Nachschärfung des Nachweissystems muss daher auf der Nichtanerkennung von Nachhaltigkeitsweisen, der Ungültigerklärung von Nachhaltigkeitszertifikaten und des Widerrufs der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle durch die deutschen Behörden liegen, wenn ein lückenloses „Tracing“ des Rohstoffs vom Ersterfassungspunkt bis zur letzten Schnittstelle nicht sichergestellt und durch eine (stichprobenartig) überprüfbare Bestätigung der Menge und der Chargennummer des verarbeiteten Rohstoffs durch den Ersterfassungspunkt abgesichert ist.

B.

Regelungsvorschläge zur Anpassung der 38. BImSchV und der Biokraft-NachV

Regelung	Begründung
<p>Änderungen der 38. BImSchV</p> <p>§ 14 Absatz 3a</p> <p><i>Ist die Wirksamkeit eines Nachhaltigkeitsnachweises im Sinne der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ungewiss, darf die Abgabenfestsetzung nach § 14 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 37c Absatz 5 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 4 Abgabenordnung nur gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt werden.</i></p>	<p>§14 wird durch einen neuen Absatz 3a ergänzt. Die Norm enthält eine Verschärfung der Verfahrensvorgaben für die Abgabenfestsetzung nach § 14 Absatz 3 Satz 5.</p> <p>Nach § 14 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 37c Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 4 AO kann die der Festsetzung einer Abgabe wegen der Verfehlung des Mindestanteils nach § 14 Absatz 1 ausgesetzt werden, soweit ungewiss ist, ob die Voraussetzungen der Abgabenentstehung, etwa die Unwirksamkeit eines Nachhaltigkeitsnachweises im Sinne der Biokraft-NachV, eingetreten sind.</p> <p>Durch die Aussetzung der Festsetzung wird der Verpflichtete durch Bescheid von der Abgabenschuld freigestellt. Die zuständige Stelle nach § 20 Absatz 2 kann eine solche Aussetzung von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Es steht im Ermessen der Behörde, eine solche Sicherheitsleistung zu fordern.</p> <p>§ 14 Absatz 3a ordnet abweichend hiervon an, dass die Aussetzung der Abgabenfestsetzung stets von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist, wenn die Wirksamkeit eines Nachhaltigkeitsnachweises im Sinne</p>

Regelung	Begründung
	<p>der Biokraft-NachV ungewiss ist. Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist in einem solchen Fall für die Behörde verbindlich (gebundene Entscheidung).</p> <p>Durch die Pflicht zur Erbringung einer Sicherheitsleistung sollen Verpflichtete zum einen dazu angehalten werden, die Wirksamkeitsvoraussetzungen der §§ 9 und 12 gründlich zu prüfen. Zum anderen soll verhindert werden, dass Verpflichtete sanktionslos Kraftstoffe auf dem Markt vertreiben können, deren Biokraftstoffeigenschaft ungeklärt ist und hierdurch die Normziele des § 14 verhindert werden und der Markt für Biokraftstoffe verzerrt wird.</p>
<p>§ 15 Nachweis der Einhaltung der Regelungen zu indirekten Landnutzungsänderungen</p> <p>(1) Als Nachweis für die Einhaltung der Voraussetzungen nach den §§ 13, 13a, 13b und 14 gelten die mit der Mitteilung nach § 37c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgelegten Nachhaltigkeitsnachweise im Sinne der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, <i>sofern der Verpflichtete gemeinsam mit dem jeweiligen Nachweis eine Ersterfasserbestätigung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vorlegt.</i> [...]</p> <p>(2) <i>Wenn es sich bei der letzten Schnittstelle im Sinne von § 2 Absatz 23 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, die den Nachhaltigkeitsnachweis</i></p>	<p>zu Absatz 1</p> <p>Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 muss jeder Nachweis künftig durch eine sog. Ersterfasserbestätigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d Biokraft-NachV unterlegt werden.</p> <p>In einer solchen Bestätigung hat der Ersterfasser seinerseits Angaben über die Menge, Art und die Chargennummer der Biomasse zu machen, die zur Herstellung der Biokraftstoffe eingesetzt wurde sowie über die Schnittstelle oder den Lieferanten, an die bzw. den der Ersterfasser die Biomasse übergeben hat.</p>

Regelung	Begründung
<p><i>ausgestellt hat, nicht um ein inländisches Unternehmen handelt, setzt der Antrag des Verpflichteten gemäß § 14 Absatz 4 zusätzlich voraus, dass die nach § 20 Absatz 3 zuständige Stelle die Anrechenbarkeit der den Mindestanteil übersteigenden Mengen gemäß § 14 Absatz 4 zuvor auf Antrag eines inländischen Tochterunternehmens oder eines inländischen Bevollmächtigten der letzten Schnittstelle auf der Grundlage des Zertifikates, das den betreffenden Nachhaltigkeitsweisen nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde liegt, sowie eines technischen Dossiers mit den in Anlage 5 aufgeführte Angaben zugelassen hat. Das inländische Tochterunternehmen bzw. der inländische Bevollmächtigte der letzten Schnittstelle hat sicherzustellen, dass sämtliche Angaben in dem Antrag einschließlich der Angaben des Nachhaltigkeitsnachweises zutreffend und vollständig sind.</i></p> <p>(3) <i>Die nach § 20 Absatz 3 zuständige Stelle macht die Ablehnung von Anträgen nach Absatz 2 öffentlich bekannt. Zu veröffentlichen sind Angaben zum Antragsteller sowie zum Datum und den Gründen der Ablehnung. Die Angaben müssen den Verpflichteten ermöglichen, beanstandete Zertifikate, technische Dossiers, deren jeweilige Aussteller und deren Gültigkeitszeiträume zu ermitteln. Personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, wenn dies zur Spezifizierung der Angaben nach Satz 2 und 3 erforderlich ist.</i></p> <p>(4) <i>Stellen sich die von der nach § 20 Absatz 3 zuständigen Stelle an die Öffentlichkeit gegebenen Angaben im Nachhinein als falsch heraus, informiert sie die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffenden Angaben zuvor bekannt gegeben hat, sofern dies zur Wahrung</i></p>	<p>Die Ersterfasserbestätigung ist – wie die Nachhaltigkeitsnachweise – vom jeweiligen Verpflichteten vorzulegen. Um zu dessen Beschaffungsaufwand zu reduzieren, sieht § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d Biokraft-NachV vor, dass die letzte Schnittstelle sicherzustellen hat, dass der Verpflichtete die Ersterfasserbestätigung erhält. Im Rahmen der Nachweisführung erfolgt damit künftig ein Abgleich zwischen den Angaben der letzten Schnittstelle zur verwendeten Biomasse mit jenen des Ersterfassers. Hierdurch werden diese Angaben der ausschließlichen Sphäre der letzten Schnittstelle entzogen. Durch einen solchen Abgleich werden betrügerische Praktiken in Bezug auf eingesetzte Biomasse erschwert. Dies wird dazu führen, dass Verpflichtete künftig nur solche Biokraftstoffe erwerben werden, für welche neben dem Nachhaltigkeitsnachweis der letzten Schnittstelle die erforderlichen Ersterfasserbestätigungen vorliegen. Legt der Verpflichtete die zusätzlich erforderlich Ersterfasserbestätigung nicht vor, ist der betreffende Kraftstoff nicht erfüllungstauglich für die Mindestquote i. S. v. § 14 Absatz 1. Zudem entfällt eine Anrechenbarkeit nach § 14 Absatz 4.</p>

Regelung	Begründung
<p><i>erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist oder Betroffene hieran ein berechtigtes Interesse haben und dies beantragen.</i></p>	<p>zu Absatz 2</p> <p>Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 setzt die Möglichkeit der Anrechnung von den Mindestanteil übersteigenden Mengen mit dem Doppelten ihres Energiegehalts auf die THG-Quote bzw. ihrer energetischen Menge auf den Mindestanteil des folgenden Verpflichtungsjahres voraus, dass die nach § 20 Absatz 3 zuständige Stelle die Anrechenbarkeit der den Mindestanteil übersteigenden Mengen gemäß § 14 Absatz 4 zuvor auf Antrag eines inländischen Tochterunternehmens oder eines inländischen Bevollmächtigten der letzten Schnittstelle auf der Grundlage des Nachhaltigkeitsnachweises nach Absatz 1 Satz 1 zugelassen hat. Das inländische Tochterunternehmen bzw. der inländische Bevollmächtigte der letzten Schnittstelle hat nach § 15 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen, dass sämtliche Angaben in dem Antrag einschließlich der Angaben des Nachhaltigkeitsnachweises zutreffend und vollständig sind. Nur durch die Anknüpfung der Anrechenbarkeit gemäß § 14 Absatz 4 an eine Verhaltenspflicht einer inländischen natürlichen oder juristischen Person ist eine effektive Sanktionierung (vgl. dazu § 20a n.F.) unrichtiger Nachhaltigkeitsnachweise für die Mindestanteile übersteigende Mengen in Deutschland möglich.</p>

Regelung	Begründung
	<p>Die Unwirksamkeitsfolge für unrichtige Nachhaltigkeitsnachweise gemäß § 17 Biokraft-NachV allein ist nicht ausreichend, um entsprechenden Falschangaben in Nachhaltigkeitsnachweisen vorzubeugen. Denn die Unwirksamkeitsfolge belastet zunächst nur den Nachweisverpflichteten und nicht die Sphäre der letzten Schnittstelle. Gerade mit Blick auf die den Wettbewerb besonders stark beeinflussenden Anrechnungsmöglichkeiten gemäß § 14 Absatz 4 ist eine Abschreckung vor Falschangaben in Nachhaltigkeitsnachweisen und damit eine von den deutschen Behörden vollstreckbare Sanktionierung im Interesse des Schutzes des Wettbewerbs und eines effektiven Vollzugs des geltenden Rechts aber in besonderem Maße geboten. Dem dient der neu eingeführte Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 20a.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>§ 15 Absatz 3 Satz 1 ordnet an, dass die zuständige Stelle nach § 20 Absatz 3 die Ablehnung von Anträgen nach Absatz 2 öffentlich bekannt zu machen hat, wofür sich insbesondere eine Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der zuständigen Stelle nach § 20 Absatz 3 anbietet. § 15 Absatz 3 Satz 2 und 3 konkretisiert den Inhalt und Umfang der Veröffentlichungspflicht: Zu veröffentlichen sind hiernach Angaben zum Antragsteller sowie zum</p>

Regelung	Begründung
	<p>Datum und den Gründen der Ablehnung. Die Angaben müssen den Verpflichteten ermöglichen, beanstandete Zertifikate, technische Dossiers, deren jeweilige Aussteller und deren Gültigkeitszeiträume zu ermitteln.</p> <p>Die Veröffentlichung der Angaben nach § 15 Absatz 3 schützt die Verpflichteten vor dem Erwerb von Biokraftstoffen, die auf fehlerhaften Zertifikaten und technischen Dossiers beruhen. Damit sorgt die Norm für Transparenz auf dem Markt für Biokraftstoffe und für den Schutz des Vertrauens von Marktteilnehmern in Zertifikate und technische Dossiers. Eine möglichst vollständige Informationsgrundlage und die Richtigkeitsgewähr von Zertifikaten sind eine grundlegende Bedingung, für die Funktionsfähigkeit des hochregulierten Biokraftstoffmarktes und für die wirtschaftlichen Entscheidungen seiner Teilnehmer.</p> <p>Der mit der Veröffentlichung einhergehende Reputationsverlust soll zudem einen Anreiz zu regelkonformem Verhalten der letzten Schnittstelle und ihres Bevollmächtigten setzen.</p> <p>Um dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO Rechnung zu tragen, ordnet § 15 Absatz 3 Satz 4 an, dass personenbezogene</p>

Regelung	Begründung
	<p>Daten nur veröffentlicht werden dürfen, wenn sie zur Spezifizierung der Angaben nach § 15 Absatz 3 Satz 2 und 3 erforderlich sind.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>§ 15 Absatz 4 verpflichtet die zuständige Stelle nach § 20 Absatz 3 im Fall von Fehlinformationen zur Richtigstellung. Die Verpflichtung greift von Amts wegen, wenn erhebliche Belange des Gemeinwohls betroffen sind, und auf Antrag der Betroffenen, wenn diese ein berechtigtes Interesse haben.</p>
<p>§ 20 Zuständige Stellen</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge nach § 15 Absatz 2 und 2. Maßnahmen nach § 15 Absatz 3 und 4. 	<p>§ 20 wird um einen Absatz 3 ergänzt, der die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für Anträge nach § 15 Absatz 2 und Maßnahmen nach § 15 Absatz 3 und 4 festlegt.</p>
<p>§ 20a Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 2 Nummer 3b des Bundes-Immissions-schutzgesetzes handelt ein inländisches Tochterunternehmen oder ein inländischer Bevollmächtigter der letzten Schnittstelle, das bzw. der entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2</p>	<p>Siehe die Begründung zu § 15 Absatz 2 n.F.</p>

Regelung	Begründung
<p><i>in seinem Antrag vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffende oder unvollständige Angaben macht oder seinem Antrag vorsätzlich oder fahrlässig einen Nachhaltigkeitsnachweis mit unzutreffenden oder unvollständigen Angaben beifügt.</i></p>	
<p>Anlage 5 (zu § 15 Absatz 2 Satz 1)</p> <p>In das technische Dossier nach § 15 Absatz 2 Satz 1 aufzunehmende Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort der letzten Schnittstelle - Detaillierte Beschreibung des Produktionsprozesses und der Technologie - Produktionskapazität pro Jahr und pro Tag - Produktionsbeginn - Produktionstage pro Jahr - Produktionsvolumen der vergangenen Jahre - Rohstofftypen und -Qualitäten - Planung für die Rohstoffversorgung - Planung der Logistik - Umschlags- und Lagerkapazitäten - Technische Voraussetzungen für die Qualitätsanalyse - Maximale Beimischungsgrenzen des Biokraftstoffs in mineralischem Kraftstoff 	<p>Die neu eingeführte Anlage 5 enthält die Angaben, die in das technische Dossier nach § 15 Absatz 2 Satz 1 aufzunehmen sind.</p>

Regelung	Begründung
<p>Änderungen der Biokraft-NachV</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(32) <i>Schnittstellen sind Ersterfasser, Vorverarbeiter und letzte Schnittstellen.</i></p> <p>(38) <i>Ersterfasser sind Betriebe und Betriebsstätten (Betriebe), die die für die Herstellung von Biokraftstoffen erforderliche Biomasse zum Zweck des Weiterhandelns erstmals aufnehmen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>von den Betrieben, die diese Biomasse anbauen und ernten, oder</i> 2. <i>im Fall von Abfällen und Reststoffen von den Betrieben oder Privathaushalten, bei denen die Abfälle und Reststoffe anfallen.</i> <p>(39) <i>Vorverarbeiter sind Ölmühlen, Biogasanlagen, Fettaufbereitungsanlagen sowie weitere Betriebe, die Biomasse be- und verarbeiten, ohne dass die erforderliche Qualitätsstufe für den Einsatz als Biokraftstoff erreicht wird.</i></p>	<p>In der Neufassung des § 2 werden die Beteiligten der Biomasse-Wertschöpfungskette durch die Einführung der Definitionen des Ersterfassers und des Vorverarbeiters näher konkretisiert, wobei an die in der Biokraft-NachV etablierten Begriffe angeknüpft wird.</p>
<p>§ 9 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen sind nur letzte Schnittstellen berechtigt. Letzte Schnittstellen können für Biokraftstoffe, die sie hergestellt haben, einen Nachhaltigkeitsnachweis ausstellen, wenn [...] 2. ihnen ihre vorgelagerten Schnittstellen [...] 	<p>zu Absatz 1</p> <p>Mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d wird eine zusätzliche Voraussetzung für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen durch letzte Schnittstellen eingeführt. Hiernach ist erforderlich, dass der letzten Schnittstelle umfassende Informationen und Nachweise in Bezug auf die Biomasse zur Verfügung gestellt werden, die zur Herstellung des nachweisgegenständlichen</p>

Regelung	Begründung
<p><i>d) alle Informationen und Nachweise übermitteln über die Menge, Art und alle Chargennummern der zur Herstellung der Biokraftstoffe eingesetzten Biomasse sowie über die Identität aller vorgelagerten Schnittstellen und Lieferanten in Bezug auf diese Biomasse.</i></p> <p>[...]</p> <p><i>5. der Ersterfasser sein Einverständnis dazu erteilt hat, dass die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Ersterfasserbestätigung vor Ort durch die zuständige Behörde überprüft werden kann; bei einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat belegenen Ersterfasser genügt eine Einverständniserklärung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des anderen Staates.</i></p>	<p>Biokraftstoffs verwendet wurde. Zur Verfügung gestellt werden müssen Informationen und Nachweise über die Menge, Art und alle Chargennummern der zur Herstellung der Biokraftstoffe eingesetzten Biomasse sowie über die Identität aller vorgelagerten Schnittstellen und Lieferanten in Bezug auf diese Biomasse.</p>
<p>(2) Die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b <i>bis d sowie der Einverständniserklärung nach Absatz 1 Nummer 5</i> wird von den anerkannten Zertifizierungsstellen kontrolliert. <i>Dies schließt auch Vor-Ort-Prüfungen bei Schnittstellen ein. Bei Schnittstellen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat wird eine Vor-Ort-Prüfung nur durchgeführt, wenn der andere Staat dieser Prüfung zustimmt.</i></p>	<p>§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d soll sicherstellen, dass letzte Schnittstellen für ein Tracking und Monitoring der Ausgangsstoffe sorgen, die zur Herstellung der Biokraftstoffe verwendet werden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass letzte Schnittstellen Nachhaltigkeitsnachweise zu Biokraftstoffen ausstellen, die nicht aus Biomasse im Sinne der Anlagen 1 der 38. BImSchV hergestellt wurden.</p>
	<p>Dies ist nach der geltenden Rechtslage nicht gewährleistet; § 9 verlangt lediglich, dass die vorgelagerten Schnittstellen den letzten Schnittstellen Zertifikate im Sinne des § 18 vorlegen und bestätigen, dass die Anforderungen nach den §§ 4 bis 5 bei der Herstellung der Biomasse erfüllt sind. Weitere Biomassanforderungen (z. B. Menge, Art, Chargennummern, Identität der vorgelagerten Schnittstellen) in Bezug auf diese Biomasse werden nicht aufgestellt und auch nicht nach § 9 Absatz 2 von den Zertifizierungsstellen kontrolliert. Diese Regelungslücke</p>

Regelung	Begründung
	<p>wird durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 9 Absatz 1 geschlossen.</p> <p>§ 9 Absatz 1 Nummer 5 knüpft die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen an die Voraussetzung, dass der Ersterfasser sein Einverständnis dazu erteilt hat, dass die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Ersterfasserbestätigung vor Ort durch die zuständige Behörde überprüft werden kann. Zwar ist eine solche Vor-Ort-Prüfung bei einem Ersterfasser im Ausland aus völkerrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung des betreffenden Staates durchführbar. Allerdings ist ein Nachhaltigkeitsnachweis gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 n.F. unwirksam, wenn der andere Staat die Zustimmung verweigert. Diese für die Vermarktung von Rohstoffen aus dem betreffenden Staat nachteilige Rechtsfolge erhöht den Druck auf diesen Staat, Vor-Ort-Prüfungen bei den dortigen Ersterfassern zuzulassen. Dies erhöht in der Folge das Risiko für Ersterfasser, dass Falschangaben in Ersterfasserbestätigungen aufgedeckt werden. Auf diese Weise wird der unter Beachtung des Völkerrechts höchstmögliche Anreiz für die Ausstellung korrekter Ersterfasserbestätigungen gesetzt.</p>

Regelung	Begründung
	<p>zu Absatz 2</p> <p>Die Ergänzung von § 9 Absatz 2 Satz 1 erstreckt die Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle auf die Richtigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • der gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d n.F. von vorgelagerten Schnittstellen zu übermittelnden Informationen und Nachweise über die Menge, Art und alle Chargennummern der zur Herstellung der Biokraftstoffe eingesetzten Biomasse sowie über die Identität aller vorgelagerten Schnittstellen und Lieferanten in Bezug auf diese Biomasse und • der gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 n.F. erforderlichen Einverständniserklärung des Ersterfassers zu Vor-Ort-Prüfungen durch die zuständige Behörde. <p>§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 erstreckt die Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle auf Vor-Ort-Prüfungen bei den Schnittstellen. Zwar kann die Zertifizierungsstelle diese im deutschen Recht vorgesehenen Vor-Ort-Prüfungen im Ausland nur mit Zustimmung des anderen Staates durchführen. Allerdings ist ein Nachhaltigkeitsnachweis gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 n.F. unwirksam, wenn der andere Staat die Zustimmung verweigert. Diese für die</p>

Regelung	Begründung
	dortigen Wirtschaftsteilnehmer nachteilige Rechtsfolge erhöht den Druck auf diesen Staat, Vor-Ort-Prüfungen bei den dortigen Schnittstellen zuzustimmen. Dies erhöht in der Folge das Risiko für die Schnittstellen, dass unrichtige Angaben aufgedeckt werden. Auf diese Weise wird der unter Beachtung des Völkerrechts höchstmögliche Anreiz für zutreffende und vollständige Angaben gesetzt.
<p>§ 12 Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise</p> <p>(1) Nachhaltigkeitsnachweise müssen die folgenden Angaben enthalten: [...]</p> <p><i>6. die Menge, Art und alle Chargennummern der Biomasse, die zur Herstellung der Biokraftstoffe eingesetzt wurde, sowie der Ersterfasser und alle etwaigen Vorverarbeiter und Lieferanten dieser Biomasse.</i> [...]</p> <p>(3) Nachhaltigkeitsnachweise <i>und Ersterfasserbestätigungen</i> müssen der Biokraftstoffquotenstelle oder dem Hauptzollamt vorgelegt werden. Nachhaltigkeitsnachweise sind in deutscher Sprache, Ersterfasserbestätigungen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.</p>	<p>zu Absatz 1</p> <p>Über § 12 Absatz 1 Nummer 6 werden die nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d mitgeteilten Biomasse-Informationen zum Inhalt des Nachhaltigkeitsnachweises. Fehlen die Informationen, ist der Nachweis nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 unwirksam. Er kann damit nicht für den Nachweis § 15 Satz 1 38. BImschV verwendet werden. Damit soll eine Berücksichtigung von Biokraftstoff, der auf Biomasse ungeklärter Herkunft beruht, künftig unterbunden werden.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>§ 12 Absatz 3 Satz 1 ordnet im Einklang mit der Änderung des § 15 Satz 1 38. BImschV an, dass künftig auch Ersterfasserbestätigungen der Biokraftstoffquotenstelle oder dem Hauptzollamt vorzulegen sind, damit eine</p>

Regelung	Begründung
	<p>entsprechende Kontrolle der Ersterfasserbestätigungen erfolgen kann.</p> <p>Nach § 12 Absatz 3 Satz 2 sind Ersterfasserbestätigungen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Damit wird berücksichtigt, dass die Biomasse häufig von Ersterfassern bezogen wird, die ihren Sitz im Ausland haben.</p>
<p>§ 15 Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise</p> <p>(1) Nachhaltigkeitsnachweise gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Nachweis darüber anerkannt werden, dass die Anforderungen nach Artikel 29 Absatz 2 bis 7 und 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder nach Artikel 7b Absatz 2 bis 6 der Richtlinie 2009/30/EG erfüllt sind, und wenn sie in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt worden sind</p> <p>1. von der Behörde, die in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Nachweisführung zuständig ist,</p> <p>2. von der Stelle, die von der nach Nummer 1 zuständigen Behörde für die Nachweisführung anerkannt worden ist, oder</p>	<p>§ 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 statuieren zusätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung der in 15 Absatz 1 Satz 1 aufgezählten Nachhaltigkeitsnachweise, die auf Grundlage des Unionsrechts, des Rechts eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR anerkannt wurden.</p> <p>Damit die Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 sowie § 12 Absatz 1 Nummer 6 nicht durch ein niedrigeres Prüfungsniveau auf Ebene der EU(-Mitgliedstaaten) oder des EWR unterlaufen werden, werden die entsprechenden Vorgaben zur Anerkennungsvoraussetzung für Nachweise nach § 15 Absatz 1 Satz 1 gemacht. Ferner wird gefordert, dass die in § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 aufgestellten Vorgaben durch die jeweils zuständige Zertifizierungsstelle (auf inhaltliche Richtigkeit) überprüft werden und entsprechende Prüfungsnachweise vorgelegt werden.</p>

Regelung	Begründung
<p>3. von einer sonstigen Stelle, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle dieses Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Grund allgemeiner Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren, für die Nachweisführung akkreditiert ist.</p> <p><i>Die Anerkennung eines Nachhaltigkeitsnachweises im Sinne des Satzes 1 setzt ferner voraus, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="204 647 1253 843"><i>1. der Aussteller eines solchen Nachweises die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 5 erfüllt, die Erfüllung dieser Voraussetzungen, insbesondere die Richtigkeit der hiernach zu treffenden Angaben, durch die jeweils zuständige Zertifizierungsstelle überprüft wurde und ein entsprechender Prüfungsnachweis vorgelegt wird, und</i> <li data-bbox="204 870 1253 1029"><i>2. ein solcher Nachweis die in § 12 Absatz 1 Nummer 6 vorgesehenen Angaben enthält, die Richtigkeit dieser Angaben durch die jeweilige Zertifizierungsstelle geprüft wurde und ein entsprechender Prüfungsnachweis vorgelegt wird.</i> <p>(2) § 13 und § 17 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Die Einführung zusätzlicher nationaler Voraussetzungen für Nachhaltigkeitsnachweise steht im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Richtlinie enthält keine Harmonisierung zu den Anforderungen an Nachhaltigkeitsnachweise für Biokraftstoffe, die auf den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen beruhen und zur Erfüllung der Quotenvorgaben der Artikel 25 Absatz 1 und 27 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 verwendet werden.</p>
<p>§ 17 Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen</p> <p>(1) Nachhaltigkeitsnachweise sind unwirksam, wenn</p> <p>[...]</p>	<p>§ 17 Absatz 1 Nummer 3 dient der Erhöhung des Drucks auf andere Staaten, den in § 9 Absatz 1 Nummer 5 n.F., § 9 Absatz 2 Satz 3 n.F. und § 38 Absatz 3a n.F. vorgesehenen Vor-Ort-Prüfungen in seinem Hoheitsgebiet zu stimmen. Denn die andernfalls eintretende</p>

Regelung	Begründung
<p><i>3. der andere Staat einer Vor-Ort-Prüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 oder § 9 Absatz 2 Satz 3 oder § 38 Absatz 3a nicht zustimmt.</i></p>	<p>Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen verschlechtert die Marktchancen der dortigen Schnittstellen.</p>
<p>§ 19 Ausstellung von Zertifikaten</p> <p>(1) Schnittstellen und Lieferanten kann auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt werden, wenn [...]</p> <p>2. sie sich im Fall von letzten Schnittstellen nach § 9 Absatz 2 verpflichtet haben, [...]</p> <p><i>d) sicherzustellen, dass dem Nachweispflichtigen eine Bestätigung des Ersterfassers zur Verfügung gestellt wird, die Angaben enthält über die Menge, Art und die Chargennummer der Biomasse, die zur Herstellung der Biokraftstoffe eingesetzte wurde, auf die sich die von den letzten Schnittstellen ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise beziehen, sowie über die Schnittstelle oder den Lieferanten, an die bzw. den der Ersterfasser die Biomasse übergeben hat (Ersterfasserbestätigung),</i></p> <p><i>e) Vor-Ort-Prüfungen durch die zuständige Behörde zuzulassen; bei einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat belegenen Ersterfasser genügt die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des anderen Staates.</i></p>	<p>zu Absatz 1</p> <p>§ 19 führt zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikates an (letzte) Schnittstellen und Lieferanten ein.</p> <p>§ 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d verpflichtet die letzte Schnittstelle, sicherzustellen, dass der Nachweispflichtige vom Ersterfasser eine sogenannte Ersterfasserbestätigung erhält. In einer solche Bestätigung hat der Ersterfasser seinerseits Angaben über die Menge, Art und die Chargennummer der Biomasse zu machen, die zur Herstellung der Biokraftstoffe eingesetzt wurde sowie über die Schnittstelle oder den Lieferanten, an die bzw. den der Ersterfasser die Biomasse übergeben hat.</p> <p>Im Rahmen der Nachweisführung erfolgt damit künftig ein Abgleich zwischen den Angaben der letzten Schnittstelle zur verwendeten Biomasse mit jenen des Ersterfassers. Hierdurch werden diese Angaben der ausschließlichen Sphäre der letzten Schnittstelle entzogen. Durch</p>

Regelung	Begründung
<p><i>f) sicherzustellen, dass der Ersterfasser sein Einverständnis zu Vor-Ort-Prüfungen durch die zuständige Behörde erteilt; bei einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat belegenen Ersterfasser genügt eine Einverständniserklärung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des anderen Staates.</i></p>	<p>einen solchen Abgleich werden betrügerische Praktiken in Bezug auf eingesetzte Biomasse erschwert.</p>
<p>4. sie sich verpflichtet haben, Folgendes zu dokumentieren: [...]</p> <p><i>b) die Menge, Art und alle Chargennummern der zur Herstellung von Biokraftstoffen eingesetzten Biomasse sowie den Ersterfasser, etwaige Vorverarbeiter und Lieferanten dieser Biomasse.</i></p>	<p>§ 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e führt die Verpflichtung der letzten Schnittstelle ein, Vor-Ort-Prüfungen durch die zuständige Behörde zuzulassen. Ergänzt wird dies durch die neu eingeführte Verpflichtung in § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f, das Einverständnis des Ersterfassers zu Vor-Ort-Prüfungen durch die zuständige Behörde sicherzustellen. Dadurch erhöht sich das Risiko der Aufdeckung unrichtiger Angaben der letzten Schnittstelle und des Ersterfassers. Zwar sind solche Vor-Ort-Prüfungen im Ausland aus völkerrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung des betreffenden Staates durchführbar. Allerdings kann die zuständige Behörde die Zertifizierungsstelle gemäß § 38 Absatz 3 Nummer 2 n.F. anweisen, das Nachhaltigkeitszertifikat der letzten Schnittstelle für ungültig zu erklären, wenn der Staat der letzten Zertifizierungsstelle und/oder des Ersterfassers die Zustimmung verweigert. Diese für die letzte Schnittstelle und den Ersterfasser nachteilige Rechtsfolge erhöht den Druck auf den betreffenden Staat, Vor-Ort-Prüfungen zuzulassen. Dies erhöht in der Folge das Risiko für die letzte Schnittstelle und den Ersterfasser, dass unrichtige Angaben aufgedeckt werden. Auf diese Weise wird der</p>
<p>(2) Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann Schnittstellen und Lieferanten auf Antrag ein neues Zertifikat nur ausgestellt werden, wenn</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. sie die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 während der Dauer der Gültigkeit des vorherigen Zertifikates erfüllt haben, 2. die Dokumentation nach Absatz 1 Nummer 4 nachvollziehbar ist und 3. die Kontrollen nach § 32 keine anderslautenden Erkenntnisse erbracht haben. 	
<p>Wenn eine Schnittstelle oder ein Lieferant die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 während der Dauer der Gültigkeit des vorherigen Zertifikates nicht erfüllt hat</p>	

Regelung	Begründung
<p>und der Umfang der Unregelmäßigkeiten und Verstöße nicht erheblich ist, kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ein neues Zertifikat auch ausgestellt werden, wenn die Schnittstelle oder der Lieferant die Anforderungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig nicht erfüllt hat und die Erfüllung der Anforderungen für die Dauer der Gültigkeit des neuen Zertifikates sichergestellt ist. <i>Satz 2 findet keine Anwendung auf letzte Schnittstellen, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben d bis f und Nummer 4 Buchstabe b nicht erfüllen.</i></p>	<p>unter Beachtung des Völkerrechts höchstmögliche Anreiz für zutreffende und vollständige Angaben gesetzt.</p> <p>Durch die Ergänzung von § 19 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d und § 12 Absatz 1 Nummer 6 bereits im vorgelagerten Zertifizierungsverfahren über eine Dokumentationspflicht etabliert. Im Falle eines Verstoßes gegen die Dokumentationspflicht hat die Zertifizierungsstelle das Zertifikat auf Anordnung der zuständigen Behörde für ungültig zu erklären (§ 38 Absatz 3 Nummer 2 n.F.). Dies entfaltet eine deutliche höhere Sanktionswirkung gegenüber der letzten Schnittstelle als die alleinige Nichtanerkennung eines einzelnen Nachhaltigkeitsnachweises.</p> <p>zu Absatz 2</p> <p>§ 19 Absatz 2 Satz 3 enthält eine Rückausnahme von der Privilegierung des § 19 Absatz 2 Satz 2. Nach der Privilegierung darf ein Folgezertifikat ausnahmsweise ausgestellt werden, obwohl die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 während der Gültigkeitsdauer des Ausgangszertifikates nicht vorlagen. Erforderlich ist aber, dass die Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die Vorgaben des § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 nicht</p>

Regelung	Begründung
	<p>erheblich waren, die Schnittstelle oder der Lieferant die Anforderungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat und die Erfüllung der Anforderungen § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 für die Dauer der Gültigkeit des Folgezertifikates sichergestellt ist.</p> <p>Diese Privilegierung läuft dem Regelungszweck des § 19 Absatz 1 Nummer 2 und 4 zuwider, wonach ein engmaschiges Tracking der Biomasse, einschließlich der neu vorgesehenen Ersterfasserbestätigung, erforderlich ist. Eine Ausnahme von diesen Vorgaben eröffnet Spielraum für Betrugsmöglichkeiten betreffend die Biomasse-Herkunft. Daher wird die Privilegierung nach § 19 Absatz 2 Satz 3 für die Fälle des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe b ausgeschlossen.</p>
<p>§ 30 Widerruf der Anerkennung</p> <p>Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle soll widerrufen werden, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr gegeben ist. Die Anerkennung soll insbesondere widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Voraussetzung nach § 26 Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt ist oder 2. die Zertifizierungsstelle ihre Pflichten nach den §§ 31 bis 37 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt; 	<p>In § 30 Satz 2 Nummer 3 wird ein weiterer Grund für den Widerruf einer Anerkennung einer Zertifizierungsstelle aufgenommen. Die Norm soll die Befolgung von vollziehbaren Anordnung nach § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 gewährleisten. Durch entsprechende Anordnungen soll unterbunden werden, dass Zertifikate an letzte Schnittstellen erteilt werden, welche die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 nicht erfüllen, bzw. Zertifikate nicht für ungültig erklärt werden, obwohl die letzte Schnittstelle ihre</p>

Regelung	Begründung
<p>3. <i>die Zertifizierungsstelle einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 zuwiderhandelt.</i> [...]</p>	<p>gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Widersetzt sich eine Zertifizierungsstelle einer solchen Anordnung, kann ihre Anerkennung und damit ihr Zutritt zum deutschen Markt widerrufen werden. Damit wird die Zertifizierungsstelle zur effektiven Kontrolle der Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 angehalten.</p>
<p>§ 38 Kontrollen und Maßnahmen [...]</p> <p>(3) Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen die Anordnungen treffen, die notwendig sind, um festgestellte Mängel zu beseitigen und künftige Mängel zu verhüten. Insbesondere kann sie anordnen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="204 954 1253 1076">1. Beschäftigte einer Zertifizierungsstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit nicht mehr kontrollieren darf, ob die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden; <li data-bbox="204 1113 1253 1351">2. <i>Zertifizierungsstellen kein Zertifikat erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 nicht erfüllt sind, oder ein nach § 19 erteiltes Zertifikat unverzüglich auch rückwirkend für die Gültigkeitsperiode des Nachhaltigkeitszertifikates, das dem aktuellen Nachhaltigkeitsnachweis zugrunde liegt, für ungültig erklären, wenn die Schnittstelle oder ein Lieferant die gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder der</i> 	<p>zu Absatz 3</p> <p>In § 38 Absatz 3 Nummer 2 wird eine neue Standardbefugnis zur Überwachung von Zertifizierungsstellen geregelt. Ziel der Norm ist es, zu unterbinden, dass letzte Schnittstellen Nachhaltigkeitsnachweise ausstellen, obwohl sie die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 nicht erfüllen, bzw. Zertifikate nicht für ungültig erklären, obwohl die Schnittstelle ihre gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere die biomassebezogenen Anforderungen des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe b nicht erfüllt. Zu diesem Zweck ermächtigt § 38 Absatz 3 Nummer 2 die zuständige Behörde gegenüber Zertifizierungsstellen anzuordnen, dass die Erteilung eines solchen Zertifikates unterlassen wird, wenn die beantragende Schnittstelle oder der Lieferant die Voraussetzungen des</p>

Regelung	Begründung
<p><i>andere Staat einer Vor-Ort-Prüfung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben e und f nicht zustimmt.</i></p> <p><i>(3a) Die zuständige Behörde ist befugt, zusätzlich oder anstelle der Zertifizierungsstelle nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 die dort für die Zertifizierungsstelle vorgesehenen Kontrollbefugnisse auszuüben. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p>§ 19 Absatz 1 nicht erfüllt, oder ein nach § 19 erteiltes Zertifikat unverzüglich für ungültig erklärt wird, wenn die Schnittstelle oder der Lieferant die gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Zu denselben Anordnungen wird die zuständige Behörde gegenüber der Zertifizierungsstelle ermächtigt, wenn ein anderer Staat Vor-Ort-Prüfungen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben e und f n.F. bei der letzten Schnittstelle oder bei dem Ersterfasser nicht zustimmt. Auf diese Weise soll der Druck auf den anderen Staat erhöht werden, Vor-Ort-Prüfungen zuzustimmen, die die zuständige Behörde aus völkerrechtlichen Gründen ohne dessen Zustimmung nicht durchführen darf (vgl. Begründung zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben e und f).</p> <p>Ohne ein Nachhaltigkeitszertifikat sind letzte Schnittstellen nicht berechtigt Nachhaltigkeitsnachweise auszustellen (siehe § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1). Die zuständige Behörde kann also mithilfe des § 38 Absatz 3 Nummer 2 verhindern, dass Nachhaltigkeitsnachweise von letzten Schnittstellen in Verkehr gebracht werden, die keine lückenlose Nachverfolgung der für die Biokraftstoffherzeugung erforderlichen Biomasse vom Ersterfasser bis zur</p>

Regelung	Begründung
	<p>letzten Schnittstelle einschließlich der Beibringung einer Ersterfasserbestätigung dokumentieren können.</p> <p>zu Absatz 3a</p> <p>§ 38 Absatz 3a führt eine Befugnis der zuständigen Behörde (BLE) ein, die in § 9 Absatz 2 geregelten Kontrollbefugnisse der Zertifizierungsstelle einschließlich Vor-Ort-Prüfungen bei der letzten Schnittstelle zusätzlich oder an Stelle der Zertifizierungsstelle auszuüben. Die zusätzliche Kontrollbefugnis der zuständigen Behörde soll insbesondere Nachprüfungen in Fällen ermöglichen, in denen eine ordnungsgemäße Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle nicht sichergestellt ist.</p> <p>Wie in § 9 Absatz 2 Satz 2 für die Zertifizierungsstelle vorgesehen, erstreckt sich auch die Befugnis der zuständigen Stelle auf Vor-Ort-Prüfungen bei der letzten Schnittstelle. Zwar ist eine Vor-Ort-Prüfung bei einer letzten Schnittstelle durch die zuständige Stelle im Ausland aus völkerrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung des betreffenden Staates durchführbar. Allerdings ist ein Nachhaltigkeitsnachweis gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 n.F. unwirksam, wenn der andere Staat die Zustimmung verweigert. Diese für die letzte Schnittstelle nachteilige Rechtsfolge erhöht den Druck auf diesen Staat, Vor-Ort-</p>

Regelung	Begründung
	Prüfungen zuzustimmen. Dies erhöht in der Folge das Risiko für die letzte Schnittstelle, dass Falschangaben in Nachhaltigkeitsnachweisen aufgedeckt werden. Auf diese Weise wird der unter Beachtung des Völkerrechts höchstmögliche Anreiz für die Ausstellung korrekter Nachhaltigkeitsnachweise gesetzt.
<p>§ 40 Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen</p> <p>(1) Zertifizierungsstellen, gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie von der Europäischen Kommission oder von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zertifizierungsstelle anerkannt sind und sie Aufgaben nach dieser Verordnung auch in einem Zertifizierungssystem wahrnehmen, das nach dieser Verordnung anerkannt ist. <i>Dies gilt nur, wenn die jeweilige Zertifizierungsstelle die Erfüllung der Anforderungen von § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5, § 12 Absatz 1 Nummer 6, § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben d bis f und § 19 Absatz 1 Nummer 4 überprüft.</i></p>	<p>§ 40 Absatz 1 Satz 2 statuiert zusätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung der in § 40 Absatz 1 Satz 1 genannten Zertifizierungsstellen.</p> <p>Damit die Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5, § 12 Absatz 1 Nummer 6, § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben d bis f und Nummer 4 nicht durch eine niedrigeres Prüfungsniveau auf Ebene der EU(-Mitgliedstaaten) oder des EWR unterlaufen werden, wird die Überprüfung der Erfüllung der entsprechenden Vorgaben zur Anerkennungsvoraussetzung für Zertifizierungsstellen im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 1 gemacht.</p> <p>Die Einführung zusätzlicher nationaler Voraussetzungen für Zertifizierungsstellen steht im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Richtlinie enthält keine Harmonisierungsvorgaben zu den</p>

Regelung	Begründung
	Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die Zertifikate im Kontext von Biokraftstoffen erteilen, die auf den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen beruhen und zur Erfüllung der Quotenvorgaben der Artikel 25 Absatz 1 und 27 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 verwendet werden.
<p>§ 51 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 2 Nummer 3b des Bundes-Immissions-schutzgesetzes handelt, wer <i>vorsätzlich oder fahrlässig</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 eine Angabe nicht richtig macht; oder</i> 2. <i>einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 zuwiderhandelt.</i> 	Mit § 51 Nummer 2 wird ein neuer Bußgeldtatbestand eingeführt. Die Norm soll sicherstellen, dass Zertifizierungsstellen behördliche Anordnungen nach § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 befolgen, d. h. die von einer solchen Anordnung erfassten Zertifikate für ungültig erklären bzw. es unterlassen, solche Zertifikate zu erteilen.

Brüssel/Berlin, den 29. März 2024

Dr. Clemens Holtmann
(Rechtsanwalt)

Alexander Sustal
(Rechtsanwalt)

